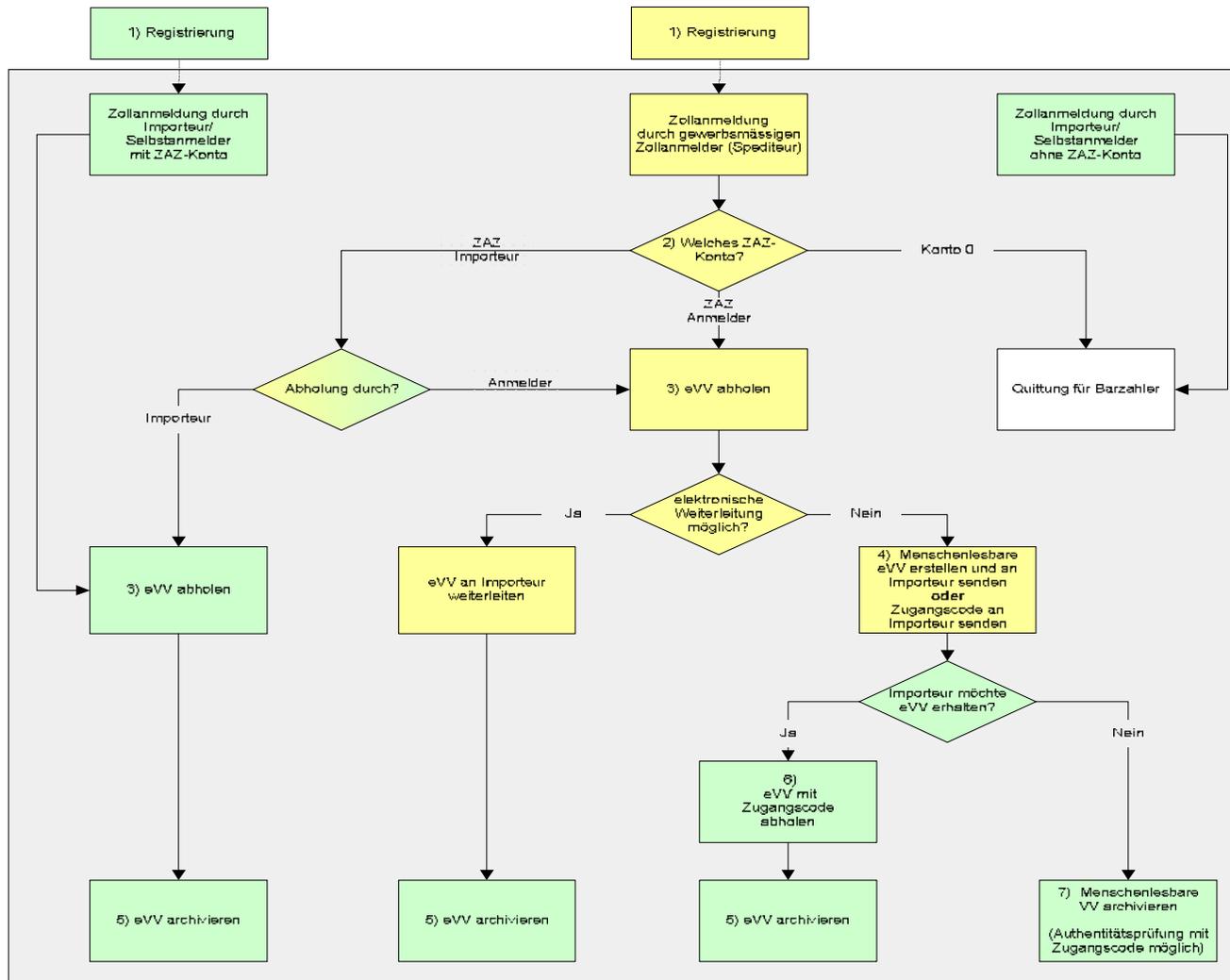


Ablaufplan eVV Import / automatisierte bzw. individuelle Abholung durch Importeure



= Anmelder
 = Importeur

- 1) Registrierungspflicht für gewerbsmässige Zollanmelder (Deklaranten/Spediteure) und ZAZ-Kontoinhaber.
- 2) Mit der Angabe der ZAZ-Kontonummer wird festgelegt, wer die eVV Import abholen kann (ZAZ-Konto eVV Anmelder → Abholung durch Anmelder; ZAZ-Konto eVV Importeur → Abholung durch Importeur und/oder Anmelder).
- 3) Für Sendungen mit dem Selektionsergebnis „frei/ohne“ kann die VV sofort nach Annahme der Zollanmeldung abgeholt werden (bei Nichtabholung gelangt die Zollanmeldung frühestens nach 24h und spätestens nach 48h in den Tagesabschluss und gilt dann als eröffnet).
- Abholmöglichkeiten: Services (Webservice und Mailservice), Web (Bezug über Internetbrowser) und via Internet (Zugangscode in Zollanmeldung).
- 4) Ist der Importeur dem Anmelder „unbekannt“ (zum Zeitpunkt der Anmeldung sind keine Angaben bezüglich elektronischer Weiterleitung vorhanden), stellt der Anmelder dem Importeur ein aus den abgeholt XML-Daten erstelltes menschenlesbares Dokument oder lediglich den Zugangscode zu.
- 5) Mehrwertsteuerpflichtige Importeure müssen steuerentlastende Tatsachen in der Abrechnung gegenüber der ESTV nachweisen. Dabei gelten die Bestimmungen der Mehrwertsteuergesetzgebung. Nach Zollrecht hat die anmeldepflichtige Person die VV aufzubewahren.
- 6) Der Mehrwertsteuerpflichtige Importeur kann, wenn dies seine Archivierungsbedürfnisse erfordern, die eVV Import (elektronisch) abholen. Die Abholung erfolgt mit Zugangscode über eine Internetseite (Massenabholung nicht möglich).
- 7) Die VV dient als Nachweis für die ordnungsgemässe Veranlagung der darin erwähnten Waren und ihr Datum ist massgebend für die Berechnung von Beschwerde- und Verjährungsfristen. Aus zollrechtlicher Sicht kann die menschenlesbare VV archiviert werden. Dessen ungeachtet gelten die Bestimmungen bezüglich Geschäftsführung.